

# **FRIEDHOFSSATZUNG**

## **der Samtgemeinde Am Dobrock vom 14. Dezember 2009**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung In der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung In der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Am Dobrock am 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Belum
- b) Friedhof Neuhaus (Oste)
- c) Friedhof Oberndorf

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt der Samtgemeinde Am Dobrock.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Belum, Oberndorf sowie des Fleckens Neuhaus (Oste) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock.

#### **§ 3**

##### **Bestattungsbezirke**

- (1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof der Gemeinde bestattet, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (2) Die Samtgemeinde Am Dobrock kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt oder einer anderen Verwendung zugeführt werden. Die jeweilige Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Am Dobrock ist zu beteiligen.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind die Termine bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind täglich während der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Samtgemeinde Am Dobrock kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Am Dobrock und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten

- durchzuführen,
- d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlage und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde.
- (4) Die Samtgemeinde Am Dobrock kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gärtner, Steinmetze, Bildhauer, Bestatter, sonstige Gewerbetreibende oder Personen und Betriebe mit vergleichbarer Eignung bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Am Dobrock.
- (2) Die Samtgemeinde Am Dobrock hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ab 07.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde Am Dobrock kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Samtgemeinde Am Dobrock genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Samtgemeinde Am Dobrock kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die für die Ausübung der Tätigkeit

erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 8**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde Am Dobrock anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Samtgemeinde Am Dobrock setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.  
An Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### **§ 9**

##### **Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung sowie die Kleidung der Leiche.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 10**

##### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde Am Dobrock ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind

von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde Am Dobrock entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde Am Dobrock zu erstatten.

- (5) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser wiederherzustellen. Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 40 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 12**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock.  
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde Am Dobrock, dem Bestatter oder von beiden gemeinsam durchgeführt. Die Samtgemeinde Am Dobrock bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund ordnungsbe-

hördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

- (9) Als Umbettung gilt nicht die Ausgrabung einer Asche für die Beisetzung einer Leiche, wenn die Asche auf derselben Grabstätte verbleibt.

#### **IV. GRABSTÄTTEN**

##### **§ 13**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Am Dobrock. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Anonyme Urnengrabstätten
  - f) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 14**

##### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Die Reihengrabstätten befinden sich in der Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche und zusätzlich eine Urne oder anstatt der Leiche eine weitere Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

##### **§ 15**

##### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht

für die Dauer von 40 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Wahlgrabstätten befinden sich in der Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Wahlgrabstätten können ein- oder mehrstellige Einzelgräber sein. Die Größe richtet sich nach den ortsüblichen Gegebenheiten; sie darf jedoch für jede Einzelgrabstelle nicht mehr als 1,20 m in der Breite und 2,50 m in der Länge betragen. In jeder Wahlgrabstätte dürfen nur eine Leiche und zusätzlich bis zu 2 Urnen oder anstatt der Leiche eine weitere Urne bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.  
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweiligen Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der

Grabstätte zu entscheiden.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, entschädigungslos zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Mit Ablauf der Ruhefristen sämtlicher beigesetzten Leichen und Aschen und 1 Jahr nach dem Tode des Nutzungsberechtigten erlischt das Recht auf Umschreibung einer Grabstätte.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 16**

### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen
  - d) Anonyme Urnengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (3) Die Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu 3 Urnen auf einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 17**

### **Anonyme Urnengrabstätten**

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, auf denen eine Beisetzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Angehörigen und ohne Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Rasenflächen. Die genaue Lage ist weder den Angehörigen noch anderen Personen bekannt.
- (3) Die Pflege und Unterhaltung der Rasenfläche erfolgt durch die Samtgemeinde Am Dobrock. Die Errichtung von Grabmalen und Grabumrandungen sowie die Bepflanzung der Grabstätte bzw. Rasenfläche ist nicht zulässig. Kränze und Blumenschmuck usw. können auf den anonymen Grabstätten weder bei der Trauerfeier noch später abgelegt werden.
- (4) Sofern ein Gedenkstein o.ä. der Samtgemeinde Am Dobrock vorhanden ist, dürfen dort ausnahmsweise einzelne Blumensträuße niedergelegt werden.
- (5) Durch die Beisetzung erwerben die Angehörigen weder ein Nutzungsrecht noch ein Verlängerungs- oder ein weiteres Beisetzungsrecht auf der betreffenden Grabstelle.



- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften für die Reihengrabstätten auf die anonymen Grabstätten Anwendung.

## **§ 18**

### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Samtgemeinde Am Dobrock.

## **V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 19**

#### **Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Samtgemeinde Am Dobrock hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

### **§ 20**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 30) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Samtgemeinde Am Dobrock ist im Einzelfall berechtigt, diesbezügliche Anordnungen zu treffen.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

## **VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN**

### **§ 21**

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,0 m Höhe 0,12 m, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,15 m.
- (2) Die Samtgemeinde Am Dobrock kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## **§ 22**

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue und weiße Grabmale sind nicht zugelassen.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.
    2. Nicht zugelassen sind Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Lichtbilder.
  - c) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
    - bei einstelligen Gräbern in Hochformat:  
Höhe 0,85 m bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
    - bei zwei- und mehrstelligen Gräbern sind auch folgende Maße zulässig:  
Höhe 0,85 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m.
  - d) Auf den Grabstätten sind Grabplatten mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m zulässig. Grabplatten sind ohne Zwischenraum zur vorangegangenen Grabplatte zu befestigen.
  - e) Auf den Grabstätten sind Grabkissen mit einer Größe von 0,60 m x 0,70 m zulässig.
- (2) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Die Pflege der Rasengräber wird einheitlich durch die Samtgemeinde Am Dobrock vorgenommen. Den Nutzungsberechtigten ist es untersagt, eine andere, gärtnerische Pflege vorzunehmen. Ausgenommen hiervon ist ein Blumenschmuck, der nur unmittelbar vor den Grabmalen zulässig ist.
- (3) Soweit es die Samtgemeinde Am Dobrock unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zugelassen werden.

## **§ 23**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.  
  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 24**

### **Anlieferung von Grabmalen**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Samtgemeinde Am Dobrock der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Samtgemeinde Am Dobrock überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Samtgemeinde Am Dobrock bestimmen.

## **§ 25**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal).  
Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) so zu verdübeln, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Samtgemeinde Am Dobrock gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Samtgemeinde Am Dobrock kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

## **§ 26**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit in Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde Am Dobrock auf Kosten des Verantwortlichen ohne vorherige Information die notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird

der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Am Dobrock nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde Am Dobrock berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt werden kann.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde Am Dobrock kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 27**

### **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Samtgemeinde Am Dobrock die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 23 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde Am Dobrock berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde Am Dobrock ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Samtgemeinde Am Dobrock abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Samtgemeinde Am Dobrock ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 28**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd

instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bäume und Sträucher auf den Grabstätten sind auf eine max. Höhe von 2 m zu begrenzen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung in Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Samtgemeinde Am Dobrock kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock eingeebnet werden. Grabstätten sind vollständig einzuebnen. Das Belassen einzelner Gabelemente ist nicht gestattet.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Am Dobrock.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 29**

### **Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

## **§ 30**

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche ausschließlich mit Rasen bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Blumen, Sträuchern und Bäumen,
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Samtgemeinde Am Dobrock unter Beachtung der §§ 28 und 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

## **§ 31**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Am Dobrock die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde Am Dobrock in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde Am Dobrock
  - a) die Grabstätte abräumen, eeben und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde Am Dobrock in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde Am Dobrock den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN**

### **§ 32**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde Am Dobrock und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Zeit und Dauer kann die Samtgemeinde Am Dobrock im Einzelfall festsetzen bzw. beschränken. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 33**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Am Dobrock. Die Musikinstrumente in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.
- (4) Die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen sowie religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern wird gewährleistet.

## **IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 34**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Am Dobrock bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Bestehende Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 35**

#### **Haftung**

Die Samtgemeinde Am Dobrock haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Am Dobrock nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 36**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Am Dobrock verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 37**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Inhaber der Grabnummerkarte bzw. als Nutzungsberechtigter Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, pflegt oder dauernd instandhält (§ 28 Abs. 1),
  2. Grabmale nicht standsicher befestigt (§ 25 Abs. 1),
  3. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1 und 3),
  4. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd instand- oder in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26 Abs. 1) oder ohne vorherige Zustimmung entfernt (§ 27 Abs. 1),
  5. gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne Zulassung der Samtgemeinde Am Dobrock ausübt (§ 7 Abs. 1),
  6. gegen die Gebote oder Verbote des § 6 verstößt,
  7. die in den §§ 9 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Zustimmungen der Samtgemeinde nicht einholt,
  8. Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe entgegen § 28 Abs. 10 verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

## **§ 38**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29. März 2001 und die Erste Satzung vom 17. März 2003 zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Am Dobrock außer Kraft.

Cadenberge, 14. Dezember 2009

Samtgemeinde Am Dobrock  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Bettina Gallinat



# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **der Samtgemeinde Am Dobrock vom 10. Dezember 2012**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des § 36 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Am Dobrock vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 316) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Am Dobrock am 10. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Samtgemeinde Am Dobrock erhebt zur Deckung der ihr durch die kommunalen Friedhöfe in Belum, Neuhaus (Oste) und Oberndorf entstehenden Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Jeder, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebührenschuldner in Betracht kommt, ist auf Verlangen der Samtgemeinde verpflichtet, ihr die zur Feststellung der Gebührenpflicht und zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Rechtsnachfolgerschaft, die zu einem Wechsel des Gebührenschuldners führt, ist der Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind der Gebührenschuldner und sein Rechtsnachfolger verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet:
  - a) wer, die Leistung, für die die Gebühr zu entrichten ist, beantragt hat (Antragsteller),
  - b) wer, nach Maßgabe der Friedhofssatzung zur Verfügung über die Grabstätte berechtigt ist (Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigter),
  - c) wer nach gesetzlichen Bestimmungen für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Erben des Antragstellers haften nicht für die Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 6). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht zugunsten eines Erben des Antragstellers, der zugleich auch Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigter ist.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an den Grabstätten**

- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Gebührensätze während der Ruhefrist (40 Jahre):  |             |
| 1. Reihengrab für jede Grabstelle einschließlich Pflegekosten  | 364,70 Euro |
| 2. Wahlgrab für jede Grabstelle  | 312,30 Euro |
| (2) Gebührensätze während der Ruhefrist (20 Jahre):  |             |
| 1. Urnenreihengrab für jede Grabstelle einschließlich Pflegekosten   | 182,35 Euro |
| 2. Urnenwahlgrab für jede Grabstelle   | 156,15 Euro |
| (3) Gebührensätze für die Verlängerung des Nutzungsrechtes   |             |
| 1. an Wahlgräbern für jede Grabstelle pro Jahr   | 7,81 Euro   |
| 2. an Reihengräbern nur bei weiterer Bestattung auf einer vorhandenen Grabstätte<br>für jede Grabstelle pro Jahr | 9,12 Euro   |
| (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte endet zum 31.12. des ablaufenden Jahres.                               |             |
| (5) Im Falle der Rückgabe von Nutzungsrechten werden keine Gebühren erstattet.                                   |             |

#### **§ 5**

##### **Gebühren für den Erwerb einer anonymen Urnengrabstätte**

Anonymes Urnengrab einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren für 20 Jahre	519,48 Euro
---	-------------

#### **§ 6**

##### **Gebühren für die laufende Benutzung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich erhoben. Sie betragen für jedes Grab - belegt und unbelegt -   | 22,96 Euro |
| (2) Wird nach dem 30. September eines Jahres zum ersten Mal ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben, so ist für dieses Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht zu zahlen.                                       |            |
| (3) Der Gebührenschuldner bleibt zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren auch dann verpflichtet, wenn ihm das Verfügungsrecht über die Grabstätte entzogen wurde.  |            |
| (4) Der Gebührenschuldner kann die Friedhofsunterhaltungsgebühren bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Verfügungsrechtes ablösen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Zahlung geltende Friedhofsunterhaltungsgebühr maßgeblich. |            |

#### **§ 7**

##### **Pflegegebühren bei vorzeitiger Rückgabe/Einebnung einer Grabstätte (vor Ablauf der Ruhezeit)**

Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe/Einebnung eines Wahl- oder Urnenwahlgrabes (vor Ablauf der Ruhezeit) je Einzelgrab und Jahr	3,93 Euro
--	-----------

## § 8

### Beerdigungsgebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Freiräumen der Grabstätte zur Beerdigung eines Sarges für Verstorben ab vollendetem 5. Lebensjahr (Grabaushebegebühr)      | 321,74 Euro |
| (2) Freiräumen der Grabstätte zur Beerdigung eines Sarges für Verstorben bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Grabaushebegebühr) | 130,20 Euro |
| (3) Beisetzung einer Totgeburt oder einer Urne   | 112,67 Euro |

## § 9

### Umbettungsgebühren

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Umbettung sowie Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne <i>nach Aufwand</i> je Stunde und Arbeitskraft       | 35,47 Euro |
| (2) Kosten für Hilfskräfte und Hilfsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt. |            |

## § 10

### Gebühren für das Benutzen der Trauerhalle und anderer Einrichtungen

- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Trauerhalle für Beerdigungsfeier einschließlich Leichenkammer  | 341,36 Euro |
| (2) Benutzung der Leichenkammern bzw. der Trauerhalle, wenn keine Trauerfeier in der Friedhofskapelle stattfindet, je angefangenen Tag | 40,97 Euro  |

## § 11

### Sonstige Gebühren

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Genehmigung für die Errichtung eines stehenden Grabmales   | 33,98 Euro |
| (2) Genehmigung für die Errichtung eines liegenden Grabmales oder einer Grabeinfassung   | 19,49 Euro |
| (3) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes   | 30,24 Euro |
| (4) Einebnung einer Grabstelle, Entfernung eines Grabmales oder einer Grabeinfassung sowie Entfernung von Bäumen und Sträuchern durch die Samtgemeinde nach Aufwand je Stunde und Arbeitskraft | 35,47 Euro |
| - zusätzlich für die Entsorgung des Grabmales oder der Grabeinfassung je m <sup>3</sup>  | 23,27 Euro |
| (5) Trägermantelgeld (Bereitstellung der Mäntel und Kopfbedeckungen für die Sargträger durch die Samtgemeinde)   | 15,00 Euro |
| (6) Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen und am Sonnabend erhöht sich die Beerdigungsgebühr (§ 8) um 50 v.H..  |            |

- (7) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührentatbeständen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 12**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14. Dezember 2009 außer Kraft.

Cadenberge, 10. Dezember 2012

Samtgemeinde Am Dobrock  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Bettina Gallinat